
Mandanten-Information für Vereine

Im September 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer nicht den Verlust der Gemeinnützigkeit riskieren will, muss das Finanzamt über jede **Satzungsänderung** informieren. Wir zeigen, warum **Feststellungsbescheide** aufgehoben werden dürfen, wenn dem Finanzamt „erhebliche Änderungen der Verhältnisse“ verborgen geblieben sind. Darüber hinaus befassen wir uns mit der steuerlichen Behandlung von Gewinnen einer gemeinnützigen Stiftung aus dem **Verkauf von „Ökopunkten“**. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum sich die Einstufung von Zahlungen an Amateurfußballer als **Aufwandsentschädigungen** oder als **Vergütungen** auch auf den anzuwendenden Umsatzsteuersatz auswirkt.

Feststellungsbescheid

Satzungsänderungen sind dem Finanzamt zwingend anzuzeigen

Steuerbegünstigte Vereine unterliegen hinsichtlich der Satzungsgestaltung bestimmten Vorgaben. Als Vorlage dient eine **Mustersatzung** der Finanzverwaltung. Ob ein Verein die satzungsmäßigen Voraussetzungen einhält, bescheinigt das Finanzamt ihm im Rahmen eines Feststellungsbescheids. Dieser Bescheid ist Grundlage für die Besteuerung des Vereins. Welche Folgen eine nachträgliche Satzungsänderung haben kann, veranschaulicht ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG).

Im Streitfall hatte ein Verein seine Satzung geändert, die gemeinnützigen Zwecke und die Zweck-

verwirklichung aber nicht ausdrücklich aufgeführt. Das Finanzamt forderte ihn daher auf, die Vorgaben der Mustersatzung zu berücksichtigen und insbesondere die darin enthaltenen Formulierungen wörtlich zu übernehmen. Da der Verein dieser Aufforderung nicht nachkam, hob das Finanzamt den Feststellungsbescheid auf. Die Satzung habe **erhebliche Änderungen** und Umformulierungen des Vereinszwecks beinhaltet.

Das FG ist dieser Ansicht gefolgt. „Erhebliche tatsächliche Verhältnisse“ seien zum einen **steuerrechtlich relevante Änderungen** der Vereinssatzung. Dazu zählen etwa Änderungen des satzungsmäßigen Zwecks, Anpassungen der Satzung an die Mustersatzung oder Änderungen der satzungsmäßigen Vermögensbindung.

Selbst wenn die Satzungsänderung **nicht steuerbegünstigungsschädlich** sei, müsse der Bescheid aufgehoben werden. Denn es gehe grundsätzlich um die Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit, die sich notwendigerweise auf eine nach dem Datum der Beschlussfassung zu identifizierende

In dieser Ausgabe

- Feststellungsbescheid:** Satzungsänderungen sind dem Finanzamt zwingend anzuzeigen 1
- Naturschutz:** Der Erlös aus dem Verkauf von „Ökopunkten“ ist steuerfrei 2
- Berufsverbände:** Können Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterliegen? 2
- Verbraucherberatung:** Welcher Steuersatz gilt für Vergleichsanalysen? 3
- Beschlussmangel:** Zur Mitgliederversammlung müssen Sie alle Mitglieder einladen 3
- Orientierung:** Kein Anspruch auf Mindestlohn trotz Unterbrechung eines Praktikums 4
- Steuertipp:** Noch Aufwandsentschädigung oder schon Vergütung? 4

Satzung beziehen müsse. Damit mache jede Änderung der für die Beurteilung der formellen Satzungsmäßigkeit relevanten Regelungen eine Aufhebung des bisherigen Feststellungsbescheids und eine Neubescheidung erforderlich. Ob die geänderte Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genüge, sei in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

Hinweis: Der Verein hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden, ob die Aufzählung und Formulierung des Vereinszwecks in der Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung genügt oder eine wörtliche Wiedergabe aus den Vorgaben der Mustersatzung übernommen werden muss. Außerdem wird der BFH klären, ob das Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Vereins zu Recht aufgehoben hat.

Wichtig ist, dass Sie das Finanzamt über jede Satzungsänderung informieren. Etwaige Satzungsänderungen sollten Sie im Vorfeld von uns prüfen lassen, damit das Finanzamt die Frage nach der Satzungsmäßigkeit nicht zu Ihren Ungunsten beantwortet.

Naturschutz

Der Erlös aus dem Verkauf von „Ökopunkten“ ist steuerfrei

Im Bereich des Naturschutzes bewirken gemeinnützige Vereine viel Gutes. Naturschutzmaßnahmen werden von den Behörden in Form von „**Ökopunkten**“ belohnt, die gesammelt und/oder verkauft werden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, wie der Erlös aus einem Verkauf steuerlich zu bewerten ist.

Im Streitfall bestand der Zweck einer gemeinnützigen Stiftung in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Rahmen dieses Zwecks betrieb sie die **Renaturierung** eines Flusses. Für die Renaturierungsmaßnahmen bekam die Stiftung von der Naturschutzbehörde Ökopunkte gutgeschrieben, die sie verkaufte. Das Finanzamt sah die Gewinne aus diesem Verkauf als steuerpflichtige Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb an.

Nach Ansicht des BFH ist der Verkauf der Ökopunkte jedoch **keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zuzuordnen. Es handle sich nicht um eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Der Verkauf der Ökopunkte sei allein durch die steuerbefreite Tätigkeit veranlasst. Die Vergabe der Ökopunkte sei die unmittelbare Folge der gemeinnützigen Tätigkeit der

Flussrenaturierung. Der Verkauf stelle die einzige sachgerechte Verwendungsalternative dar. Darüber hinaus sei ein freier Handel mit Ökopunkten wegen der gesetzlich beschränkten Vermittlung der Käufer nicht möglich. Die Gewinne aus dem Verkauf von Ökopunkten sind laut BFH folglich dem ideellen Bereich der Stiftung zuzuordnen und daher von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Berufsverbände

Können Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterliegen?

Mitgliedsbeiträge, die Sie von Ihren Mitgliedern erheben, können der Umsatzsteuer unterliegen. In diesem Zusammenhang hat sich die Unterscheidung zwischen „echten“ und „**unechten**“ **Mitgliedsbeiträgen** etabliert, wobei nur bei Letzteren eine Steuerbarkeit angenommen wird. Da ein Verein durch die Vereinnahmung unechter Mitgliedsbeiträge zum Unternehmer wird, kann er gegebenenfalls einen Vorsteuerabzug beanspruchen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Berufsverband befasst und geklärt, wann eine Unternehmereigenschaft besteht und folglich ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der gemäß seiner Satzung die Interessen eines Industriezweigs vertritt. Konkret vertritt er die Mitglieder in sozial-, wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen national und international und unterstützt sie bei ihren wirtschaftlichen Zielen. Seinen Mitgliedern erteilte der Verein Rechnungen, in denen er die Umsatzsteuer mit 19 % auswies. Aus seinen Eingangsleistungen machte er den **Vorsteuerabzug** geltend. Das Finanzamt verwehrte dem Verein den Vorsteuerabzug. Seiner Ansicht nach hat der Verein mit seiner Tätigkeit für die Mitglieder nicht als Unternehmer agiert. Er vertrete die allgemeinen Belange aller Mitglieder und nicht nur die besonderen Belange einzelner Mitglieder.

Hinweis: Ein Berufsverband ist von der Körperschaftsteuer befreit, wenn seine Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Das Finanzgericht (FG) gab dem Verband recht. Im Revisionsverfahren war der BFH jedoch nicht von der Unternehmereigenschaft des Verbands überzeugt. Er hat das Verfahren an das FG zurückverwiesen, damit es weitere Feststellungen treffen kann.

Hinweis: Wenn der Berufsverband für sich in Anspruch nimmt, von der Körperschaftsteuer befreit zu sein, wäre die Folge, dass er nicht auf

einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durch Erbringung entgeltlicher Leistungen an seine Mitglieder gerichtet sein darf; (noch) unschädlich wäre allenfalls eine unternehmerische Nebentätigkeit.

Sollte das FG bei der erneuten Würdigung zu dem Ergebnis gelangen, dass der Verein Unternehmer ist, würde die Körperschaftsteuerbefreiung entfallen. Sollte es dagegen von einer nur teilweisen Unternehmerstellung des Klägers bei seiner Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern ausgehen, wäre dies für die Befreiung von der Körperschaftsteuer unbeachtlich. Dann wären die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerrechtlich **teilweise als Entgelt** für steuerbare Leistungen anzusehen und entsprechend aufzuteilen.

Verbraucherberatung

Welcher Steuersatz gilt für Vergleichsanalysen?

Vergleichsportale gibt es im Internet zuhauf. Auch Verbraucherschutzvereine bieten mitunter Vergleichsanalysen an. Die Frage, ob die hieraus erzielten Umsätze dem steuerfreien **Zweckbetrieb** oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) beantwortet.

Geklagt hatte eine gemeinnützige Stiftung, deren Zweck die Förderung des Verbraucherschutzes ist. Sie führte kostenpflichtige Vergleichsanalysen zu Versicherungsangeboten durch; die Ergebnisse veröffentlichte sie in einer von ihr herausgegebenen Zeitschrift und auf ihrem Internetportal. Aus dieser Tätigkeit erwirtschaftete die Stiftung einen Verlust. Das Finanzamt ordnete die Umsätze dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zu und unterwarf sie dem Regelsteuersatz.

Hinweis: Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der dauerhaft keinen Ertrag abwirft oder Verluste erwirtschaftet, gefährdet die Gemeinnützigkeit. Für steuerbegünstigte Zwecke gebundene Mittel dürfen leider nicht für den Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden.

Die Klage des Vereins war erfolgreich. Nach Ansicht des FG liegt ein **steuerfreier Zweckbetrieb** vor. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb diene in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Zudem trete die Stiftung nicht in größerem Umfang zu nichtsteuerbegünstigten Betrieben in Wettbewerb, als es bei Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke unvermeidbar sei. Die Stiftung biete keine persönliche Beratung an und die Analysen

hätten nicht den Abschluss von Versicherungsverträgen zum Ziel, sondern dienten der Aufklärung und Information. Ein Zweckbetrieb dürfe nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen. Da der Verein einen Verlust aus seiner Tätigkeit erwirtschaftet habe, sei auch diese Voraussetzung erfüllt.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof wird klären, ob die Einnahmen einer gemeinnützigen Stiftung aus dem wirtschaftlichen Teilbetrieb „Finanzen“ dem steuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen sind oder ob die Stiftung damit einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb unterhält.

Beschlussmangel

Zur Mitgliederversammlung müssen Sie alle Mitglieder einladen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über wesentliche Belange des Vereins und wählt den Vorstand. Damit Beschlüsse **wirksam gefasst** werden können, müssen zu einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder eingeladen werden. Welche Rechtsfolgen ein Beschlussmangel haben kann, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (OLG).

Ein Registergericht hatte die Eintragung der Wahl eines neuen Vorstands mit der Begründung verweigert, der Verein habe drei Mitglieder nicht eingeladen. Das OLG hat dies bestätigt.

Infolge der Nichtladung von drei Vereinsmitgliedern sei die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden. Dieser Einberufungsmangel sei relevant und daher vom Registergericht zu beachten gewesen. Für das Vereinsrecht gelte der Grundsatz, dass ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zur Nichtigkeit führe. Die Nichtladung eines Teils der Mitglieder sei ein **Einberufungsmangel**, der einen solchen Nichtigkeitsgrund begründe. Die Ladung des Mitglieds zur Mitgliederversammlung des Vereins diene der Sicherung eines unverzichtbaren Mitgliedsrechts, seines Teilnahmerechts an der Versammlung und der damit verbundenen Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung der Versammlung.

Hinweis: Das Teilnahmerecht besteht auch dann, wenn die Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

Aufgrund der Nichtladung seien die Mitglieder gehindert worden, die Beschlussfassung durch **Re-debeiträge** zu beeinflussen. Damit sei die Relevanzschwelle überschritten gewesen.

Orientierung

Kein Anspruch auf Mindestlohn trotz Unterbrechung eines Praktikums

Für ein Praktikum von **bis zu drei Monaten** zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Ob bei dieser Höchstdauer eine Unterbrechung des Praktikums zu berücksichtigen ist, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) geklärt.

Die Klägerin hatte bei einem Betreiber einer Reitanlage - ohne Vergütung - ein Orientierungspraktikum für eine Berufsausbildung zur Pferdewirtin absolviert. Es begann am 06.10. und endete mit Ablauf des 25.01. des Folgejahres. Zwischenzeitliche Unterbrechungen resultierten aus einem Familienurlaub, Krankheitstagen sowie Schnuppertagen auf anderen Reiterhöfen. Vom Betreiber der Reitanlage forderte die ehemalige Praktikantin später 5.491 € brutto. Sie argumentierte, dass die **Höchstdauer** von drei Monaten **überschritten** und ihre Tätigkeit daher mit dem Mindestlohn zu vergüten sei.

Das BAG hat entschieden, dass für ein durch Urlaub und Krankheit auf **über drei Monate verlängertes Praktikum** kein Mindestlohn zu zahlen ist. Werde das Praktikum aus Gründen unterbrochen, die in der Person des Praktikanten liegen, könne es um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden. Zwischen den einzelnen Abschnitten müsse ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen und die tatsächliche Tätigkeit dürfe die Höchstdauer von insgesamt drei Monaten nicht überschreiten. Beide Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt gewesen.

Hinweis: Diese hilfreiche Entscheidung zeigt, wie wichtig eine Dokumentation ist. Halten Sie nach, warum ein Praktikum unterbrochen wurde. Achten Sie auch auf die Höchstdauer von drei Monaten.

Steuertipp

Noch Aufwandsentschädigung oder schon Vergütung?

Sportvereine zahlen ihren Sportlern oft **Aufwandsentschädigungen**, was innerhalb bestimmter Grenzen gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Warum sich die Einstufung von Zahlungen an Amateurfußballer als Aufwandsentschädigungen oder als Vergütungen auch auf den Umsatzsteuersatz auswirkt, zeigt eine Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG).

Geklagt hatte ein Sportverein, der sich nach einer Betriebsprüfung einer hohen **Umsatzsteuernachzahlung** ausgesetzt sah. Der Verein habe die Umsatzgrenze von (damals noch) 35.000 € überschritten, so dass eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht in Betracht komme.

Hinweis: Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt (seit 2013) 45.000 € im Jahr nicht übersteigen (Zweckbetriebsgrenze). Der Verkauf von Speisen und Getränken gehört nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein erklärte daraufhin den Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze. In einem solchen Fall sind die Sportveranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn kein Sportler des Vereins teilnimmt, der über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält. Nach Ansicht des Vereins waren seine Umsätze aus den Sportveranstaltungen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu besteuern, weil **kein bezahlter Sportler** an diesen teilgenommen habe.

Hinweis: Unbezahlte Sportler sind Sportler, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 400 € im Monat erhalten. Darüber hinausgehender Aufwand muss für die Einordnung als Aufwandsentschädigung im Einzelnen nachgewiesen werden.

Das FG hat die Sportveranstaltungen als **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** beurteilt. Da der Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet hatte, war zu klären, ob bezahlte Sportler an den Veranstaltungen teilgenommen hatten. Die Entschädigungsgrenze von 4.800 € pro Jahr ist laut FG für jeden Sportler getrennt zu berechnen. Dabei seien sämtliche Zahlungen an den Spieler, auch soweit sie einmalig, für konkrete Anlässe oder nachgewiesene Aufwendungen geleistet worden seien, einzubeziehen. Im Streitfall seien teilweise höhere Zahlungen geflossen. Ausreichende Aufzeichnungen, die hätten beweisen können, dass die Zahlungen als Aufwandsentschädigung einzuordnen seien, habe der Verein nicht vorlegen können.

Hinweis: Da die Behandlung von Aufwandsentschädigungen an Amateursportler nicht abschließend geklärt ist, hat das FG die Revision zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh